

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 5. September

1883.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8949 das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13. Juli 1883, und unter

Nr. 8950 das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangerversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 18. Juli 1883.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflanzlinge, vom 23. Juli 1883.

Gemäß der Bestimmung im § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 153) hat die Ausfuhr aller zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Neblaus-Konvention betheiligten Staaten ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter statzufinden.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von den betheiligten auswärtigen Staaten für die Einfuhr der in Rede stehenden Gegenstände zur Zeit bestimmten Zollämter veröffentlicht:

#### 1. Österreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Die Zollämter in Szczakowo, Oświećim, Oderberg (Bahnhof), Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Halbstadt, Liebau, Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Ruffstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo, Capo d'Istria, Parenzo, Novigno — ferner (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

b) Für die Länder der Ungarischen Krone:

Die Zollämter in Tölgyes, Felső-Tömös, Vöröstorony, Predeal, Vulkan-Sosmezö, Orsova, Bazias,

Ausgegeben in Marienwerder den 6. September 1883.

Pančova, Zimony, Nasca, Bengg und das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

### 2. Frankreich.

Die Zollämter in Dünkirchen, Gravelingen, Calais, Boulogne, Saint-Valery-sur-Somme, Abbeville, Dieppe, Fécamp, le Havre, Rouen, Honfleur, Caen, Cherbourg, Granville, Saint-Malo, Saint-Servan, le Légué, Roscoff, Morlaix, Brest, Lorient, Vannes, Saint-Nazaire, Nantes, la Rochelle, Nochefort, Bordeaux, Bayonne, Hendaye, Cerbère, Port-Bendres, Agde, Clette, Arles, Marseille, Toulon, Nizza, Mentone, Vintimiglia, Modane, Bellegarde, les Hôpitaux-Neufs (Douze), Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Petit-Croix, Belfort, Saint-Dié, Avricourt, Nancy, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batilly, Audun-le-Roman, Mont, Saint-Martin, Longwy, Ecouviez, Givet, Vireux-Molhain, Anor, Jeumont, Feignies, Blanc-Misseron, Valenciennes, Bieux-Condé, Maulde, Numegies, Baisieux, Lille, Tourcoing, Comines, Houplines, Armentières, Gœdaërsvelde, Ghyselde.

### 3. Portugal.

Die Zollämter zu Lissabon, Oporto und zu Funchal auf Madeira.

### 4. Schweiz.

Die schweizerischen Zollbüros zu Basel (Central- und Badischer Bahnhof), Waldshut (Großherzogthum Baden) Schaffhausen, Erzingen (Großherzogthum Baden), Thayngen, Singen (Großherzogthum Baden), Constanz, Romanshorn, Morschach, St. Margarethen, Buchs, Pruntut, Verrières, Vallorbe und Genf (Bahnhof).

### 5. Belgien.

Die Zollbüros zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich und Ostende für die zu Wasser eingehenden Sendungen, und

die an Eisenbahnen belegenen Zollbüros für die über die Landsgrenze eingehenden Sendungen.

### 6. Luxembourg.

Das Zollamt zu Luxemburg.

Berlin, den 23. Juli 1883.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ed.

### 2) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag, den 20. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Neglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 13. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

**3) Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Guatemala,  
Sta. Lucia und Grönland.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Guatemala, Santa Lucia und Grönland beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 25. August 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

**Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Die Sozialdemokratie und die hiesige Presse“ nebst Anhang: „Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“, gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei Höttingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 22. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Guionneau.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**5) Polizei-Verordnung,**  
betreffend die Anzeige von Unglücksfällen auf Fluss-schiffen und Flößen.

Auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung S. 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Die Führer von Flusschiffen und Flößen haben jeden auf dem von ihnen geführten Schiffe oder Flöße vorgekommenen Unglücksfall, welcher den Tod

oder die schwere Verlezung einer oder mehrerer Personen zur Folge gehabt hat, sofort und jedenfalls innerhalb 24 Stunden entweder selbst oder durch einen Beauftragten der Behörde desjenigen Gemeindebezirks, innerhalb dessen das Schiff oder Flöß zunächst anlegt, oder Anker wirft, und zwar in Städten der Ortspolizeibehörde, in ländlichen Kommunalbezirken dem Gemeindebez. Gutsvorsteher, anzugeben. Die Anzeige muß entstehenden Falles unter allen Umständen vor dem Verlassen des Preußischen Staatsgebietes Seitens des betreffenden Schiffes oder Flusses erstattet werden.

§ 2. Ist ein Unglücksfall der bezeichneten Art auf einem inländischen Flusschiffe oder auf einem von Inländern geführten Flöß im Auslande eingetreten, so ist die im § 1 vorgeschriebene Anzeige der Behörde desjenigen inländischen Ortes zu erstatten, welchen das Fahrzeug zunächst anläuft. Ist das Flöß, auf welchem ein solcher Unglücksfall stattgefunden hat, im Auslande aufgelöst worden, oder ist das betreffende Schiff im Auslande zu Grunde gegangen, so hat der Führer die Anzeige der Behörde seines inländischen Domizils spätestens innerhalb der im § 1 bezeichneten Frist nach seiner Rückkehr dorthin zu erstatten.

§ 3. Schiffs- oder Flößführer, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark bestraft.

Danzig, den 18. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Ellerwald zu Braunswalde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Conradswalde im Kreise Stuhm an Stelle des Rittergutsbesitzers von Briesen zu Wengern hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 27. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**7) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. November 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen 1. Standesbeamten-Stellvertreters, Gutsbesitzers Stock zu Königlich Kiewo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Königlich Kiewo im Kreise Kulm an Stelle des früheren Gutsbesitzers Wendt zu Napolle hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 29. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**8) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 26. Mai und 20. Juli 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Dorfgeschworenen, Gutsbesitzers Julius Rohrbeck zu Kurstein zum Standesbeamten an Stelle des von Broddenermühle verzogenen Administrators Boldt, und des Lehrers Jeschke zu Kurstein zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Nachungsführers Nabbatz zu Broddenermühle, beide für den

Standesamtsbezirk Brodden im Kreise Marienwerder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Seitens der Direktion des hiesigen Städtischen Central-Biehofs ist Klage darüber geführt worden, daß so häufig die Klauenseuche durch die auf den Eisenbahnen eingehenden Schweine nach Berlin eingeschleppt wird. Um diesem Uebelstande entgegen zu treten, erscheint insbesondere eine strenge Beaufsichtigung der in einzelnen Ortschaften stattfindenden Schweinemärkte, sowie der Stallungen an den Orten erforderlich, welche die Schweinhändler als Sammelplätze für ihre in der Umgebung zusammengekauften Waare benutzen. Es empfiehlt sich unter Anderem, zu diesem Zwecke den Polizeibeamten der Orte, in denen Schweinemärkte abgehalten werden, die Belehrung über die Maul- und Klauenseuche der Schweine mitzutheilen, um dieselben in den Stand zu setzen, die Seuche leicht und sicher zu erkennen. Ferner wird darauf zu halten sein, daß die als Sammelpunkte der Einkäufe der Schweinhändler dienenden Stallungen regelmäßig, womöglich an einem bestimmten Wochentage gereinigt und desinfizirt werden. Die Kontrolle hierüber wird regelmäßig durch die Gendarmen, außerdem aber gelegentlich durch die beamteten Thierärzte bei Ausführung anderer Dienstgeschäfte auszuüben sein, wie dies auch bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschrieben ist.

Euer Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Berlin, den 9. August 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.  
gez. Lucius.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn Freiherrn von Massenbach Hoch-  
wohlgeboren Marienwerder. I. 10744.

#### Die Maul- und Klauenseuche der Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Ausschlagskrankheit, die bei allen mit Klauen versehenen Thieren, sowohl bei Schweinen, als auch bei Wiederkäuern vorkommt.

Das Vorkommen dieser Seuche bei Schweinen verdient um so größere Beachtung, als gerade durch verseuchte Schweineherden die Krankheit am häufigsten über große Länderebiete verschleppt und auch auf andere Thiergattungen übertragen wird.

Nicht immer erkanken die angesteckten Thiere gleichmäßig; bei einigen tritt der Ausschlag nur am Maule, bei anderen nur an den Klauen, häufig aber gleichzeitig am Maule und an den Klauen auf; im letzteren Falle pflegt das Leiden an den Klauen um so heftiger zu sein, je geringer es am Maule ist, und umgekehrt.

Die Erscheinungen der Krankheit bei Schweinen sind folgende: die Thiere sind träge in ihren Bewegungen, liegen viel, zeigen wenig Appetit, aber vermehrten Durst; wenn das Leiden an den Klauen sich

ausbildet, gehen sie Anfangs steif, später auffallend lahm, wobei die Klauen weit auseinander gespreizt werden. Oft sind die kranken Schweine kaum zum Aufstehen zu bewegen. Anfangs ist das Maul trocken und vermehrt warm, der Rüssel geröthet und ebenfalls heiß, dann aber folgt stärkere Schleim-Absonderung aus dem Maule; an den Lippen und besonders am Rüssel hebt sich stellenweise die Oberhaut von der unterliegenden Haut ab, schwilkt an, färbt sich weißgelblich und füllt sich entweder mit einer klebrigen, gelblichen Flüssigkeit zu einem Bläschen, oder aber sie löst sich ohne Blasenbildung ab.

Die Blasen pflegen binnen 24 Stunden zu platzen, worauf sich die Oberhaut gleichfalls loslässt und wunde, hochrothe, sehr schmerzhafte Stellen sichtbar werden, die sich bald darauf mit einem dünnen gelbbraunen Schorf bedecken.

Die Bläschen haben die Größe einer Erbse, einer Haselnuss, auch noch darüber; nicht selten vereinigen sich mehrere Bläschen und bilden dann eine größere Blase, die in der Regel an der Spitze des Rüssels ihren Sitz hat.

Gleichzeitig mit dem eben geschilderten Ausschlag am Maul entwickelt sich der Klauen-Ausschlag.

Anfangs ist die Klave heiß, die Krone etwas aufgetrieben und am Klauenpalt geröthet. Dann treten Blasen im Klauenpalt und oberhalb der Krone auf, die den oben beschriebenen Blasen am Maule und Rüssel gleich sind. Die Blasen sind meist nur klein; wenn sie platzen und die Oberhaut sich ablöst, finden sich darunter ebenfalls wunde, hochrothe, schmerzhafte Stellen, die sich dann als ein nassender, mit klebriger Flüssigkeit bedeckter Streifen um die Klave herum ziehen; oft löst sich gleichzeitig der obere Rand des Hornschuhes von den Weichtheilen ab, der dann Anfangs erweicht ist und wie von einem weißlichen Saume begrenzt erscheint.

Wenn die klauenkranken Thiere noch auf harten Wegen getrieben werden oder im Schmutze lagern müssen, trennen sich oft die Hornkapseln gänzlich ab.

Wenn Schweine beim Transport lahm besunden werden, muß bis zur Feststellung der Ursache des Lahmgehens angenommen werden, daß sie an der Klauenseuche leiden. Solche Schweine müssen, wenn nicht etwa deutlich wahrnehmbare andere Ursachen, z. B. Quetschungen, als unverdächtige Veranlassung des Lahmgehens erkennbar sind, oder wenn nicht die obenbeschriebenen Blasen am Rüssel sofort das Vorhandensein der Krankheit erkennen lassen, in der Regel niedergeworfen werden, um die Beschaffenheit der Krone und des Klauenpalts genau feststellen zu können; etwa beschmutzte Klauen müssen durch Biegissen mit Wasser vorsichtig gereinigt werden.

Da die Klauenseuche äußerst ansteckend ist, muß eine jede Schweineherde, in der sich ein an der Seuche krankes Schwein findet, vom Weitertransport ausgeschlossen werden. (§ 23 der Instruktion zum Gesetz vom 25. Juni 1875.)

Vorliegenden Erlass des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 9. August d. J. mit der dazu gehörigen Anlage bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 21. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

- 10) Mit Bezug auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Amtsblatt S. 53), betreffend die Einrichtung der Strafreister und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß einer Mittheilung des Herrn Justizministers zufolge im Einverständniß mit der Fürstlich Lippe'schen Regierung für die dem Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt angeschlossenen Theile des Lippe'schen Staatsgebietes (Amt Lipperode und Stift Cappel) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Paderborn als Registerbehörde bestellt worden ist.

Marienwerder, den 21. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung.**

Auf Beschuß des Provinzialrathes wird

1. der auf den 9. November d. J. angezeigte Vieh- und Pferdemarkt am 16. desselben Monats und
2. der auf den 12. November cr. angezeigte Krammarkt am 19. desselben Monats

in der Stadt Stuhm abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 24. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

- 12) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztsstelle des Kreises Kolmar i. P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 25. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 13) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztsstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 24. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 14) Am 1. September d. J. tritt der Nachtrag 6 zum Lokal-Tarif des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen die Bedingungen für die Ausgabe von Abonnements-Fahrkarten, sowie Ermäßigungen der Preise für Arbeiter-Retour- und Wochenbillets.

Exemplare des Nachtrags können zum Preise von 10 Pf. pro Stück durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen bezogen werden.

Bromberg, den 23. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15)

**Bekanntmachung.**

Mit dem 1. September d. J. tritt zum Verband-Güter-Tarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawka-Eisenbahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag II. in Kraft; Derselbe enthält:

- a. Änderungen und Ergänzungen der Tarifbestimmungen,
- b. neue Frachtfäße zwischen Stationen der Weichsel-städtebahn, sowie zwischen Braust, Güstriner Vorstadt einer- und den Stationen der Marienburg-Mlawka-Bahn andererseits, ferner zwischen den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnhöfen einerseits und Zillwo tr. und Mlawa tr. andererseits,

und kann zum Preise von 0,15 Mark durch die Billet-expeditionen der Verbandsstationen beider Verwaltungen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 27. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

- 16) Am 15. August d. J. erschien eine neue Ausgabe des von der unterzeichneten Direktion herausgegebenen Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Russland, Dampfschiff- und Postanschlüsse, Hundreise- und Saison-Billets, wichtigeren reglementarischen, bahnpolizeilichen und lokalen Bestimmungen &c.

Dieses Kursbuch ist durch Vermittelung unserer sämtlichen Stationen bezw. Billet-Expeditionen zum Preise von 30 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 29. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Hammer, Handarbeiter, geboren am 7. Juli 1851 zu Stolzenhahn, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1881), von dem Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktor zu Neustadt an der Orla, vom 20. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Martin Dobre deschek, Töpfergeselle, geboren 1855 in Bischofsdorf bei Cilli, Steiermark, wegen Landstreitens, Bettelns und wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 6. Juli d. J.
3. Moritz Lion, Posamentier, geboren am 20. Juli 1863 zu Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ebenda selbst ortsbanghorig, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 9. August d. J.
4. Josef Goldschmidt, Tischler, geb. am 15. August 1854, ortsbanghorig in Luzan, Bezirk Prestig,

- Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, auf die gesetzmäßige Amts dauer von 12 Jahren hat von der Königlich preuß. Regierung zu Bromberg, vom 6. Juni d. J.
5. Franz Dolešchal, Arbeiter, geboren 1841, aus Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 29. Mai d. J.
6. Josef Koerner, Arbeiter und Zimmermann, 47 Jahre alt, aus Hermannseisen, Bezirk Arnau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 7. Juni d. J.
7. Franz Bartel, Eisengießer, geboren am 7. Juli 1859 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 26. Juli d. J.
8. Eheleute a) Ignaz Kraus, Musiker, und b) Katharina Kraus geborene Klimm, zu a. 32 Jahre alt, zu b. 29 Jahre alt, ortsangehörig zu Popudin, Komitat Neutra, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Königlich bayrischen Bezirksamt Bogen, vom 9. Juli d. J.
9. Julius Syrofsky, Gymnastiker, geboren am 19. September 1847 zu Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktor zu Apolda, vom 26. Juli d. J.
10. Eugen Lefevre, Arbeiter, 19 Jahre alt, aus Amiens, Departement Somme, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. August d. J.
11. Ferdinand Ludwig Pieré, Photograph, 57 Jahre alt, aus Lyon, Departement Rhône, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. August d. J.
12. Katharina Hubert, ohne Gewerbe, 42 Jahre alt, aus Enchenberg, Kreis Saargemünd, Elsass-Lothringen, durch mehr als 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. August d. J.

## 18) Personal-Chronik.

Die Wahl des Amtsvorstechers Hartmann in Flötenstein zum Bürgermeister der Stadt Waldenburg

auf die gesetzmäßige Amts dauer von 12 Jahren hat die Bestätigung erhalten.

Der seitherige Prediger in Zinten, Heinrich Max Alfred Buttgereit, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Losendorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Militär-Anwärter Schröder ist als Grenzaufseher in Szymkowo angestellt worden.

Befördert sind: der Steuer-Amts-Assistent Frank in Schlochau zum Steuer-Einnehmer in Märk. Friedland und der kommissarische Grenz-Aufseher Baader in Danzig zum Steuer-Amts-Assistenten in Schlochau.

In gleicher Diensteigenschaft sind versetzt: die Steuer-Einnehmer Schimanski von Garthaus nach Tuchel, Braun von Buzig nach Neumark, Schulz von Märk. Friedland nach Neuenburg, Frosch von Neuenburg nach Strasburg, die Steuer-Amts-Assistenten Töpper von Marienburg nach Briefen, Zielezinski von Löbau nach Neumark und der Neben-Zoll-Amts-Assistent Montag von Bahnhof Ottlatschin als Steuer-Amts-Assistent nach Culm.

An Stelle des von Charlottenthal versetzten Oberförsters Simon ist der Oberförster Dühring in Charlottenhal zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Charlottenhal und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts Oberförster Haß in Osche für den Bezirk Osche ernannt worden.

Dem Forstaufseher Koralewski, bisher in der Oberförsterei Bülowsheide, ist die durch die Dienstentlassung des Försters Börner erledigte Stelle zu Grünau in der Oberförsterei Woziwoda vom 1. September d. J. ab auf Probe übertragen.

Dem Forstaufseher und Schreibgehilfen Bartsch, bisher in der Oberförsterei Rittel, ist die durch die Dienstentlassung des Försters Leppke erledigte Stelle zu Buczlowo in der Oberförsterei Ruda vom 1. September d. J. ab auf Probe übertragen.

## 19) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Schönau, Kreis Schlochau, soll anderweitig besetzt werden. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesitzer Hartwig in Schönau, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

